IIIIII KANTON solothurn

Regierungsratsbeschluss

vom 28. Februar 2017

Nr. 2017/376

Neufestsetzung der Gemeindeanteile an die Kosten des Unterhaltes der Dünnern für die Jahre 2017 - 2025

---

1. Ausgangslage

Im Volksbeschluss vom 11. September 1932 über die Korrektion der Dünnern zwischen Oensingen und Olten (BGS 728.121) wurde in § 12 festgelegt, dass der Unterhalt der korrigierten Strecke durch den Kanton auf Kosten der Gemeinden durchgeführt wird. In den folgenden Jahren wurde der Verteilschlüssel für die Unterhaltskosten immer wieder neu festgesetzt. Die aktuelle Berechnungsmethode gemäss Regierungsratsbeschluss (RRB) Nr. 2012/1116 vom 5. Juni 2012 ist bis Ende 2016 befristet.

Mit Schreiben vom 31. Oktober 2016 hat das Bau- und Justizdepartement den betroffenen Einwohnergemeinden den Vorschlag unterbreitet, den heutigen Schlüssel beizubehalten. Den Gemeinden wurde Gelegenheit gegeben, Einwendungen zu erheben. Keine Gemeinde hat Vorbehalte angemeldet.

Analog der Kostenverteiler zwischen den Gemeinden und dem Kanton beim Unterhalt entlang der Aare, Birs und Emme trägt der Kanton statt 30 % neu 50 % der Kosten.

2. Erwägungen

2.1 Rechtsgrundlage

Nach § 45 Absatz 1 des seit dem 1. Januar 2010 in Kraft stehenden Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall (GWBA; BGS 712.15) trägt der Kanton mindestens einen Viertel der Kosten des Gewässerunterhaltes und somit auch einen entsprechenden Anteil an den Gesamtkosten des Dünnernunterhaltes zwischen Oensingen und Olten. Analog zu den künftigen Unterhaltsbeiträgen des Kantons entlang der Aare, Birs und Emme an die Gemeinden soll der Gewässerunterhalt an der Dünnern zu 50 % vom Kanton Solothurn mitfinanziert werden.

2.2 Berechnungsmethode

Nach § 45 Absatz 1 GWBA sind die nicht vom Kanton getragenen Kosten des Gewässerunterhaltes und des Wasserbaus vom Regierungsrat auf die Einwohnergemeinden zu verlegen, die daraus Nutzen ziehen. Der Verteilschlüssel für den Gemeindeanteil gemäss RRB Nr. 2012/1116 vom 5. Juni 2012 hat sich bewährt und wird bis Ende Jahr 2025 unverändert belassen.

3. Beschluss

3.1 Der Kostenverteiler umfasst den Unterhalt der Dünnern von Oensingen bis Olten (von und mit Absturzbauwerk unterhalb der Strassenbrücke Bad Klus in Oensingen bis zur Mündung in die Aare in Olten) und gilt für die Jahre 2017 bis und mit 2025.

3.2 Der Kanton Solothurn trägt einen Anteil von neu 50 % (bisher 30 %) an den Gesamtkosten. Die verbleibenden 50 % der Kosten werden den Einwohnergemeinden gemäss nachfolgendem Verteilschlüssel weiterverrechnet:

Gemeinde	%-Anteil 2017 bis 2025
Egerkingen	11.7
Gunzgen	4.9
Hägendorf	4.0
Härkingen	9.1
Kappel	9.2
Kestenholz	3.7
Neuendorf	11.3
Niederbuchsiten	3.7
Oberbuchsiten	2.6
Oensingen	24.0
Olten	6.2
Rickenbach	0.4
Wangen bei Olten	9.2
Total	100.0

Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
Amt für Umwelt (Akten 316.202.020/UH, ZG, RD, Rechnungsführung) (4)
Kantonale Finanzkontrolle
Amt für Gemeinden, Finanzausgleich
Amt für Landwirtschaft
Stadtpräsidium Olten, Dornacherstrasse 1, Postfach, 4601 Olten **(Einschreiben)**
Einwohnergemeinde Wangen bei Olten, Dorfstrasse 65, 4612 Wangen bei Olten **(Einschreiben)**
Gemeinde Rickenbach, Bergstrasse 15, 4613 Rickenbach **(Einschreiben)**
Einwohnergemeinde Hägendorf, Bachstrasse 11, 4614 Hägendorf **(Einschreiben)**
Einwohnergemeinde Kappel, Dorfstrasse 27, 4616 Kappel **(Einschreiben)**
Einwohnergemeinde Gunzgen, Allmendstrasse 2, 4617 Gunzgen **(Einschreiben)**
Einwohnergemeinde Egerkingen, Bahnhofstrasse 22, 4622 Egerkingen **(Einschreiben)**
Einwohnergemeinde Neuendorf, Roggenfeldstrasse 2, 4623 Neuendorf **(Einschreiben)**
Einwohnergemeinde Härkingen, Fröschengasse 7, 4624 Härkingen **(Einschreiben)**
Gemeinde Oberbuchsiten, Dorfstrasse 117, 4625 Oberbuchsiten **(Einschreiben)**
Einwohnergemeinde Niederbuchsiten, Dorfstrasse 20, 4626 Niederbuchsiten **(Einschreiben)**
Einwohnergemeinde Oensingen, Hauptstrasse 2, 4702 Oensingen **(Einschreiben)**
Einwohnergemeinde Kestenholz, Neue Strasse 1, 4703 Kestenholz **(Einschreiben)**